Bundesrat Drucksache **510/95**

15.08.95

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Abfallabgabengesetzes (AbfAG)

A. Zielsetzung

Der Anfall und die Entsorgung von Abfällen und dabei insbesondere der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle erweist sich wegen der enormen Schwierigkeiten einer umweltverträglichen Entsorgung als eine dauerhafte Belastung für sämtliche Umweltmedien. Eine Minderung dieser Belastungen kann nur durch die konsequente Ausschöpfung vorhandener Vermeidungsmöglichkeiten und der Entwicklung einer weitgehenden und ökologisch ausgerichteten Kreislaufführung der verbleibenden Abfälle erreicht werden.

Ordnungsrechtliche Vorgaben, insbesondere im künftigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, reichen wegen der zwangsläufigen Begrenztheit des ordnungsrechtlichen Vorgehens und der damit verbundenen Vollzugsprobleme allein nicht aus, um das notwendige Maß an nachhaltiger Umweltentlastung in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu gewährleisten.

Daher ist die Einführung einer Abgabe auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle dringend geboten, um das ordnungsrechtliche Instrumentarium durch die Lenkungspotentiale eines flexiblen ökonomischen Anreizinstruments zu ergänzen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Für das Erzeugen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird eine Abgabe erhoben. Abgabepflichtig sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abgabesätze richten sich nach ihrem Vermeidungspotential, der Schwierigkeit ihrer umweltverträglichen Beseitigung und ihrer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertbarkeit und betragen in

der Kategorie 1	100 DM
der Kategorie 2	200 DM
der Kategorie 3	300 DM

je angefangene Tonne.

Das Abgabeaufkommen steht den Ländern zu. Es ist zweckgebunden und wird gezielt zur Unterstützung der Lenkungsziele des Gesetzes verwendet.

Entsprechend ihrem Charakter als Lenkungsabgabe ist die Abgabe in der Weise zeitbefristet geplant, daß in regelmäßigen Abständen zu prüfen sein wird, ob und inwieweit die beabsichtigte Lenkungswirkung durch Ausschöpfung der Vermeidungs- und Verwertungspotentiale erreicht ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die entstehenden Sach- und Personalkosten für die Erhebung der Abgabe und für die Abwicklung der Fördermaßnahmen werden aus dem Abgabeaufkommen gedeckt.

Bundesrat Drucksache **510/95**

15.08.95

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Abfallabgabengesetzes (AbfAG)

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 10. August 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Abfallabgabengesetzes (AbfAG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf eines Abfallabgabengesetzes (AbfAG)

vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel der Abgabe

Durch die Erhebung der Abfallabgabe soll auf die Vermeidung und die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen sowie auf die Einführung abfallvermeidender Produktionsverfahren und Einsatzstoffe hingewirkt werden.

§ 2 Abgabepflichtige Abfälle

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) aufgeführten Gruppen fallen und derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

(2) Abgabepflichtig sind Abfälle zur Beseitigung gemäß der Anlage zu diesem Gesetz aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen.

(3) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
1. Erzeuger, bei denen jährlich nicht mehr als 500 kg abgabepflichtige Abfälle insgesamt anfallen(Kleinmengenprivileg),
2. Abfälle, die bei der Sanierung einer Altlast anfallen,
3. Abfälle, die nachweislich aus der Behandlung von Abfällen anfallen, für die eine Abgabepflicht bereits entstanden ist (keine Doppelerhebung),

4. schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Kleinmengen, die von öffentlichen Einrichtungen oder von diesen beauftragten Dritten gesammelt oder entgegengenommen werden.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimung des Bundesrats Abfälle gemäß Absatz 2 und 3, die in der Abfallbestimmungs-Verordnung genannt sind,

1. in die Anlage zu diesem Gesetz aufzunehmen und einer der Kategorien im Sinne des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage zuzuordnen,
2. aus der Anlage zu diesem Gesetz zu streichen oder
3. einer anderen Kategorie im Sinne des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz zuzuordnen,

soweit Änderungen des Abfallrechts oder neue Erkenntnisse über Vermeidung, Verwertung oder umweltverträgliche Entsorgung dieser Abfälle es erfordern.

§ 3 Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig ist derjenige, bei dem die Abfälle erstmalig anfallen (Abfallerzeuger).

(2) Für abgabepflichtige Abfälle, zu deren Entsorgung der Abfallbeförderer einen Sammelentsorgungsnachweis nach § 10 der Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung - AbfRestÜberwV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen vom 30. September 1994 (BGBl. I S.2771) verwendet, ist der Abfallbeförderer (Sammelentsorger) abgabepflichtig. Der Sammelentsorger hat den

Abgabebetrag auf der Rechnung für den Abfallerzeuger gesondert und deutlich auszuweisen. § 2 Abs. 3 Nr. 1 (Kleinmengenprivileg) ist nicht anwendbar.

(3) Für abgabepflichtige Abfälle, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden (Importabfälle), ist der Betreiber der Anlage im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgabepflichtig, in der die Abfälle erstmalig zur Behandlung oder zur Ablagerung angenommen werden. § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung. Der Anlagenbetreiber hat den Abgabebetrag auf der Rechnung gesondert und deutlich auszuweisen.

(4) Die Abgabepflicht entsteht

1. im Falle des Absatzes 1, wenn die abgabenpflichtigen Abfälle zur Entsorgung abgegeben oder vom Erzeuger in betriebseigenen Anlagen verbrannt oder abgelagert werden;
2. im Fall des Absatzes 2 mit der Übernahme durch den Sammelentsorger;
3. im Falle des Absatzes 3 mit der Verbringung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes;
4. bei Abfällen, die in ordnungsrechtlich unzulässiger Weise nicht zur Entsorgung abgegeben werden, mit der Verbringung vom Betriebsgelände.

§ 4 Bewertungsgrundlage, Abgabesatz

(1) Die abgabepflichtigen Abfälle sind im Hinblick auf ihre Vermeidbarkeit, die Schwierigkeit ihrer umweltverträglichen Entsorgung und ihre Verwertbarkeit gemäß der Anlage zu diesem Gesetz in drei Kategorien eingeteilt.

(2) Der Abgabesatz beträgt für abgabepflichtige Abfälle der

Kategorie 1	100 DM
Kategorie 2	200 DM
Kategorie 3	300 DM

je Tonne.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Jahresmenge der abgabepflichtigen Abfälle einer Kategorie gemessen in Tonnen. Verpackungsmaterial, das mit den Abfällen entsorgt wird, ist Teil des Abfalls. Für Bruchteile einer Tonne sind entsprechende Teilbeträge zu entrichten.

§ 6 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat in seiner Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Angaben über Art, Abgabekategorien und Gewicht der abgabepflichtigen Abfälle zu machen und auf Verlangen die dazu gehörigen Nachweise zu erbringen.

(3) Die Erklärung ist für den Veranlagungszeitraum bis zum 15. Februar des folgenden Jahres abzugeben.

(4) Kommt der Abgabepflichtige seiner Erklärungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt und die Schätzung der Festsetzung zugrundegelegt werden.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 2 (Sammelentsorger) hat der Abgabepflichtige die Erklärung demjenigen Bundesland gegenüber abzugeben, in dem die Abgabepflicht entstanden ist. Die für die Entgegennahme der Erkärung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter Vordrucke vorzuschreiben. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 7 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Abfallabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Festsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung nach § 6 Abs. 2 einzureichen ist und beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich auf fünf Jahre, wenn die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben und auf zehn Jahre, wenn die Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist.

§ 8 Vorauszahlungen

(1) Der Abgabeschuldner hat am 1. April und am 1. Oktober Vorauszahlungen für den laufenden Veranlagungszeitraum zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt jeweils die Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages. Ist noch kein Festsetzungsbescheid erlassen worden, so beträgt sie die Hälfte des zu erwartenden Jahresbetrages.

(2) Der Abgabepflichtige hat im Falle des Absatzes 1 Satz 3 die Vorauszahlung selbst zu berechnen und bei Fälligkeit zu entrichten. Kommt der Abgabepflichtige seiner Vorauszahlungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so kann die Bemessungsgrundlage geschätzt und die Vorauszahlung durch Bescheid festgesetzt werden.

(3) Der Abgabepflichtige braucht keine Vorauszahlung zu leisten, wenn der zuletzt festgesetzte Jahresbetrag, in Fällen des Absatz 1 Satz 3 der zu erwartende Jahresbetrag 4.000 DM nicht überschreitet.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Vorauszahlung ermäßigen oder auf sie verzichten, wenn für den laufenden Veranlagungszeitraum eine erheblich niedrigere als die zuletzt festgesetzte Abgabe zu erwarten ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Abgabe weniger als die Hälfte betragen wird.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die nach Anrechnung der Vorauszahlungen verbleibende Abgabeschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, die Vorauszahlungen sind sofort zur Zahlung fällig.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vorauszahlungs- und Festsetzungsbescheide haben keine aufschiebene Wirkung.

§ 10 Anwendung anderer Vorschriften

(1) Bei der Festsetzung und Erhebung der Abgabe sind folgende Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften -

a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, Absatz 4 sowie § 7,

b) über die Haftungbeschränkung für Amtsträger § 32,

2. aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht -

a) über den Steuerpflichtigen §§ 34-36,

b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37, 38, 40-42, 44-48,

c) über die Haftung §§ 69-71, 73-75 und 77,

3. aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verwaltungsvorschriften -

a) über die Beweismittel §§ 90, 93, 96 Abs. 1-7 Satz 2, §§ 97-99, 101 Abs. 1, §§ 102-107,

4. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung -

a) über die Steuererklärungen § 149 Abs. 1, § 152 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag 100.000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf und Absatz 3, § 153 Abs. 1 und 2,

b) über die Steuerfestsetzung § 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 1, § 162 Abs. 1 und 2, § 164 Abs. 1-3, § 165, § 171 Abs. 1-4, Absatz 7 mit der Maßgabe, daß anstatt § 169 Abs. 2 Satz 2 § 7 Abs. 2 Satz 3 dieses Gesetzes Anwendung findet, Absätze 8, 9, 12 und 13, §§ 172, 173, 174 Abs. 1-3, § 177, § 191 Abs. 1-3 Satz 1, Absätze 4 und 5,

5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -

a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit, die Aufrechnung und das Erlöschen von Ansprüchen §§ 218, 219, 224 Abs. 2, §§ 225, 226 und §§ 228 bis 232,

b) über die Verzinsung und Säumniszuschläge §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235 Absatz 1-3, § 236 Abs. 1 und 2, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf anstelle des abgaberechtlichen Einspruchs (§ 348 der Abgabenordnung) der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) gegeben ist, Absatz 2, Absatz 4 mit der Maßgabe, daß § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238-240,

c) über die Sicherheitsleistung §§ 241-248

d) über die Vollstreckung im Konkursverfahren § 251 Abs. 3.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften treten jeweils an die Stelle
1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts, die von den obersten Abfallbehörden der Länder benannten Stellen;
2. des Wortes "Steuer" allein oder in Wortzusammensetzungen, das Wort "Abgabe";
3. des Wortes "Besteuerung" die Worte "Heranziehung zu Abgaben";
4. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht.

(3) Soweit sich aus den vorstehend genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, sind die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden.

§ 11 Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Hinterziehung von Abfallabgaben sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung beträgt 2 Jahre.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 2, 3 oder 5 die erforderlichen Angaben oder Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist.

§ 12 Abweichende Erhebung der Abgabe

Abweichend von § 6 Abs. 2 bis 4 und den §§ 7 bis 11 können die Länder regeln, daß die Erhebung der von dem Abfallerzeuger geschuldeten Abfallabgabe über den Entsorger erfolgt, soweit Abfallerzeuger und Abfallentsorger im jeweiligen Land ansässig sind. Der Entsorger hat den Abgabebetrag auf der Rechnung gesondert und deutlich auszuweisen.

§ 13 Härteklausel

(1) Die §§ 163, 222 und 227 sowie 261 der Abgabenordnung sind entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, daß bei der Beurteilung der sachlichen Unbilligkeit der Lenkungszweck dieses Gesetzes zu beachten ist. Zur sachlichen Unbilligkeit ist die Regelung in gleichgelagerten Fällen durch Allgemeinverfügungen zulässig. Die obersten Abfallbehörden der Länder bestimmen die hierfür zuständigen Stellen.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung für bestimmte Wirtschaftsbereiche befristet zu bestimmen, daß die Abgabe nach geringeren als den in § 4 Abs. 2 festgelegten Sätzen erhoben wird oder ganz entfällt, soweit dies unter Abwägung

1. der Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Interesses an einer verstärkten Vermeidung und Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen und

2. den Interessen der Abgabepflichtigen, insbesondere der Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Härte für den betreffenden Wirtschaftsbereich oder

3. sonstiger zwingender Gründe des Gemeinwohls

dringend geboten ist.

§ 14 Datenverwendung

Für Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Abgabe dürfen personenbezogene Daten, die bei der Überwachung aufgrund der §§ 40 bis 55 KrW-/AbfG und der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung, beim Vollzug der Abfall- und Altlastengesetze der Länder sowie im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung gespeichert worden sind, im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden.

§ 15 Abgabeaufkommen

(1) Das Abgabeaufkommen steht dem Land zu, in dem die Abfälle anfallen. Dies gilt auch für den Fall des § 3 Abs. 2 (Sammelentsorger).

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 (Importabfälle) steht das Aufkommen dem Land zu, in dem sich die Entsorgungsanlage befindet.

§ 16 Verwendungszweck

(1) Das Aufkommen der Abgabe ist nach Abzug des Verwaltungsaufwandes zweckgebunden für folgende Maßnahmen zu verwenden:
1. zur Beratung und Information auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung,

2. zur Erforschung und Entwicklung von Vermeidungs-, Verwertungs- und Behandlungstechniken einschließlich deren Pilotanwendung oder
3. zur Förderung von Vorhaben zur Vermeidung und Verwertung

von abgabepflichtigen Abfällen und von Produktionsabfällen aus dem industriellen und gewerblichen Bereich;

4. zur Erkundung, Überwachung, Reduzierung oder Beseitigung ökologischer Gefahren, Schäden und Folgelasten, die durch abgabepflichtige Abfälle oder durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen entstanden sind oder entstehen können.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 ist der überwiegende Teil des Aufkommens zu verwenden.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Verwendung des Abgabeaufkommens regeln die Länder.

§ 17 Periodischer Bericht an den Bundestag

Das Bundesministerim für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit legt dem Bundestag alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug des Gesetzes vor, in dem insbesondere die Auswirkungen der Erhebung der Abfallabgabe auf die Vermeidung und Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen darzustellen sind.

Im Bericht ist auch darzulegen, ob zur Förderung der Vermeidung und Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen eine Änderung der Abgabesätze nach § 4 geboten ist und Änderungen des Gesetzes im Hinblick auf das Lenkungsziel notwendig sind.

§ 18 Öffnungsklausel

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß für andere als die in der Abfallbestimmungsverordnung genannten Abfälle eine Abfallabgabe erhoben wird.

(2) Die Vergabe einer Lizenz aufgrund Landesrechts für die Behandlung oder Ablagerung von Abfällen sowie die Erhebung eines Entgelts für die Nutzung derselben - letzteres beschränkt auf andere als die in der Abfallbestimmungsverordnung genannten Abfälle - bleibt unberührt.

§ 19 Übergangsvorschriften

(1) Die Festsetzung von Abgaben auf der Grundlage von Abgabengesetzen der Länder für den Zeitraum vor Inkraftreten dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Vorauszahlungspflichten auf der Grundlage von Abgabengesetzen der Länder für nach diesem Gesetz abgabenpflichtige Abfälle bleiben für das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen. Geleistete Vorauszahlungen sind auf die Abgabenschuld nach diesem Gesetz anzurechnen.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.1997 in Kraft.

Anlage

(Abfallarten und Abgabekategorien)

Abfall-schlüssel	**Bezeichnung** (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	**Abgabekategorie**
114 20	Tabakrauchkondensat	2
114 21	Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet	2
121 02	Pflanzenöle	1
123 03	Ziehmittelrückstände	2
123 04	Fettsäurerückstände	2
125 03	Öl-, Fett- und Waschemulsionen	2
137 05	Mist, infektiös	3
144 01	Äschereischlamm	2
144 02	Gerbereischlamm	2
172 08	Pfähle und Masten, kyanisiert	2
172 11	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
172 12	Sägemehl und -späne, mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
172 13	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
172 14	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
187 11	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
187 12	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
187 13	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	1
187 15	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	1
311 08	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	2
311 09	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	2
312 03	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	2
312 04	Bleikrätze	2
312 05	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig	2
312 06	Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig	2
312 11	Salzschlacken, aluminiumhaltig	2
312 12	Salzschlacken, magnesiumhaltig	2
312 13	Zinnaschen	2
312 14	Bleiaschen	2
312 15	Gichtgasstäube	1
312 17	Filterstäube, NE-metallhaltig	2
313 14	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanagen ohne Rea-Gips	2
313 16	Fest Pyrolyserückstände	2
314 19	Stäube aus der Schlackenaufbereitung	1
314 23	Ölverunreinigter Boden	1
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen	1
314 26	Kernsande	2
314 28	Verbrauchte Ölbinder	1

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
314 30	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	2
314 33	Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	2
314 35	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	2
314 37	Asbeststäube, Spritzasbest	3
314 39	Mineralische Rückstände aus Gasreinigung	2
314 40	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreingungen	2
314 41	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen	1
314 45	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	1
314 46	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	2
314 47	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	2
316 10	Emailleschlamm, Emailleschlicker	1
316 19	Gichtgasschlamm	1
316 20	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	1
316 21	Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	1
316 23	Calciumphosphatschlamm	2
316 24	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen	2
316 26	Schlamm aus NE-Metallurgie	2
316 28	Härtereischlamm, cyanidhaltig	3
316 29	Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig	3
316 30	Bariumcarbonatschlamm	2
316 31	Bariumsulfatschlamm	2
316 32	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig	3

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
316 33	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	2
316 36	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	1
316 37	Phosphatierschlamm	2
316 39	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen	2
316 40	Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen	2
316 41	Calciumfluoridschlamm	2
316 42	Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung	1
351 06	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	2
351 07	Ölfilter	2
353 02	Bleihaltige Abfälle	3
353 07	Berylliumhaltige Abfälle	3
353 08	Magnesiumhaltige Abfälle	2
353 09	Zinkhaltige Abfälle	2
353 15	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Manganabfälle	2
353 17	Aluminiumhaltiger Staub	2
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	3
353 24	Batterien, quecksilberhaltig	3
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)	2
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren	3
353 27	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	2
355 01	Zinkschlamm	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
355 03	Bleischlamm	2
355 04	Zinnschlamm	2
355 05	Anodenschlamm	2
355 06	Sonstige Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Manganschlämme	2
399 02	Jarositschlamm	2
399 03	Steinsalzrückstände (Gangart)	2
399 04	Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitungen	2
399 05	Feuerlöschpulverreste	1
399 06	Skoroditschlamm	2
399 07	Rückstände mit Elementarschwefel	2
399 08	Gasmengenreste (z.B. Glasherstellung)	1
399 09	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen	2
511 01	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm	3
511 02	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	3
511 03	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	2
511 04	Kupferhaltiger Galvanikschlamm	2
511 05	Zinkhaltiger Galvanikschlamm	2
511 06	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	3
511 07	Nickelhaltiger Galvanikschlamm	2
511 08	Kobalthaltiger Galvanikschlamm	2
511 11	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm	2
511 12	Sonstige Galvanikschlämme	2
511 13	Sonstige Metallhydroxisschlämme	2
513 01	Zinkoxid, -hydroxid	2
513 04	Braunstein, Manganoxide	2
513 06	Chrom-(III)-Oxid	2
513 07	Kupferoxid	2
513 10	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
515 02	Häutesalze	2
515 03	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	2
515 04	Imprägniersalzabfälle	2
515 05	Lederchemikalien, Gerbstoffe	2
515 07	Düngemittelreste	2
515 08	Alkalicarbonate	2
515 09	Salmiak (Ammoniumchlorid)	2
515 11	Salzbadabfälle	2
515 12	Ammoniumhydrogenfluorid	2
515 13	Arsenkalk	3
515 16	Brüniersalzabfälle	2
515 17	Natriumsulfat (Glaubersalz)	2
515 18	Natriumbromid	2
515 19	Eisenchlorid	2
515 20	Eisensulfat (Grünsalz)	2
515 21	Bleisulfat	2
515 23	Natriumchlorid	2
515 24	Bleisalze	3
515 25	Bariumsalze	2
515 26	Calciumschlorid	2
515 27	Magnesiumchlorid	2
515 28	Alkali- und Erdalkalisulfide	2
515 29	Schwermetallsulfide	2
515 30	Kupferchlorid	2
515 31	Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphatrückstände	2
515 32	Chlorkalk	2
515 33	Salze, cyanidhaltig	3
515 34	Salze, nitrat- oder nitrithaltig	3
515 35	Vanadiumsalze	2
515 38	Boraxrückstände	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
515 39	Arsenverbindungen	3
515 40	Sonstige Salze, löslich	2
515 41	Sonstige Salze, schwerlöslich	2
515 43	Gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösung	2
521 01	Akku-Säuren	2
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	3
522 01	Halogenierte organische Säuren	3
522 02	Nicht halogenierte organische Säuren	2
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)	3
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	2
527 01	Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)	3
527 07	Fixierbäder	2
527 08	Sulfitablauge	2
527 10	Gerbereibrühe	2
527 12	Konzentrate und Halbkonzentrate, chrom-(VI)-haltig	3
527 13	Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig	3
527 14	Spül- und Waschwässer, cyanidhaltig	3
527 16	Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig	2
527 20	Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig	2
527 21	Kupferätzlösungen	2
527 22	Eisensalzlösungen	2
527 23	Entwicklerbäder	2
527 24	Anorganische Kühlmittellösungen	2
527 25	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwässer	2
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	3

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
531 04	Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	3
533 02	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	2
535 02	Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen	2
535 07	Desinfektionsmittel	3
541 04	Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)	2
541 06	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen	2
541 07	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend	3
541 08	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl)	2
541 09	Bohr-, Schneid- und Schleiföle	2
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	3
541 11	Sonstige PCB-haltige Abfälle	3
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	2
541 13	Maschinen- und Turbinenöle	2
541 14	Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, polychlorierte Biphenyle und halogenhaltige polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimaanlagen	3
542 01	Ölgatsch	2
542 02	Fettabfälle	2
542 04	Fettsäurerückstände	2
542 06	Metallseifen	2
542 08	Fettsäurederviate	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	2
544 01	Synthetische Kühl- und Schmiermittel	2
544 02	Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische	2
544 04	Honöle	2
544 05	Kompressorenkondensate	2
544 06	Waschemulsionen	2
544 07	Bitumenemulsionen	2
544 08	Sonstige Öl-Wassergemische	2
547 01	Sandfangrückstände	1
547 02	Öl- und Benzinabscheiderinhalte	2
547 03	Schlamm aus Öltrennanlagen	2
547 04	Schlamm aus Tankreinigung und Fußwäsche	2
547 05	Bims-Öl-Gemisch	2
547 06	Paraffinölschlamm	2
547 07	Erodierschlamm	2
547 08	Hon- und Läppschlämme	2
547 10	Schleifschlamm, ölhaltig	2
548 01	Bleicherde, mineralölhaltig	2
548 02	Säureharz aus Säureteer	3
548 03	Schlamm aus Mineralölraffination	2
548 05	Schwefel	2
548 06	Rückstände aus Säureharzaufarbeitung	2
548 07	Säure, mineralölhaltig	2
548 08	Wässrige Rückstände aus der Alölraffination	2
549 03	Pholhaltiger Schlamm	3
549 04	Mercaptanhaltiger Schlamm	3
549 05	Feste anthracenhaltige Rückstände	2
549 06	Feste naphtalinhaltige Rückstände	2
549 07	Feste phenolhaltige Rückstände	3

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
549 08	Pellets aus Ölvergasung	2
549 09	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstaubern	2
549 10	Pechabfälle	2
549 13	Teerrückstände	2
549 15	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion	2
549 18	Phenolwasser	3
549 20	Schlamm aus Glycerinreinigung	2
549 23	Cyanidhaltiger Schlamm	3
549 24	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	2
549 25	Sonstige Schlämme aus Petrochemie	2
552 01	1,2-Dichlorethan	3
552 02	Chlorbenzole	3
552 03	Trichlormethan (Chloroform)	3
552 05	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel	3
552 06	Dichlormethan	3
552 09	Tetrachlorethan (Per)	3
552 11	Tetrachlormethan (Tetra)	3
552 12	Trichlorethane	3
552 13	Trichlorethen (Tri)	3
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	3
552 23	Sonstige halogenierte organische Lösemittel.	3
552 24	Lösemittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	3
553 01	Aceton oder andere aliphatische Ketone	3
553 03	Ethylenglykole	3
553 06	Benzol, Toluol oder Xylole	3
553 10	Diethylether oder andere aliphatische Ether.	3

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
553 11	Dimethylformamid	3
553 14	Dioxan	3
553 15	Methanol und andere flüssige Alkohole	3
553 16	Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester	3
553 21	Schwefelkohlenstoff	3
553 22	Tetrahydrofuran	3
553 26	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin	3
553 52	Aliphatische Amine	3
553 53	Aromatische Amine	3
553 56	Glykolether	3
553 57	Kalkreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	2
553 59	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)	2
553 60	Petroleum	2
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	3
553 73	Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel	3
553 74	Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Lösemittel	2
554 01	Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemitteln	3
554 02	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel	3
554 03	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln	3
554 04	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
555 03	Lack- und Farbschlamm	3
555 08	Anstrichmittel	2
555 09	Druckfarbenreste	2
555 10	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet	2
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	2
555 14	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch	2
555 15	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch	2
559 03	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	2
559 04	Harzöl	2
559 05	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	2
559 07	Kitt- und Spachtelmasse, nicht ausgehärtet	2
571 25	Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen	2
571 27	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	2
572 01	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen	3
572 02	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoff-herstellung und -verarbeitung	2
572 03	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile	2
573 03	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen	2
573 05	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	3
573 06	Kunsstoffschlämme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	2
577 02	Latex-Schlämme oder -Emulsionen	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
577 04	Kautschuklösungen	2
577 06	Gummischlamm, lösemittelhaltig	2
578 01	Shredderrückstände (Leichtfraktion)	1
578 02	Filterstäube aus Shreddern	2
581 15	Schlamm aus Textilfärbereien	2
581 16	Schlamm aus Textilausrüstung	2
581 18	Wäschereischlamm	2
582 01	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	2
582 02	Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
582 03	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
582 04	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
582 05	Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen	2
591 01	Pyrotechnische Abfälle	3
591 02	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	3
591 03	Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien	3
593 01	Feinchemikalien	2
593 02	Laborchemikalienreste, organisch	3
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch	2
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel	2
594 01	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung	2
594 02	Tenside	2
594 04	Sulfonseifen, Sulfonsäuren	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabekategorie
595 07	Katalysatoren und Kontaktmassen	2
596 03	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung	2
596 04	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung	2
597 02	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	3
597 03	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	2
597 05	Anorganische Destillationsrückstände	2
597 06	Organische Destillationsrückstände	2
597 07	Destillationsrückstände aus Chemischen Reinigungen	3
598 01	Gase in Patronen	2
598 02	Gase in Stahldruckflaschen	2
599 01	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	3
599 03	Phenole	3
599 04	Organische Peroxide	3
599 05	Anorganische Peroxide	3
599 06	Industriekehricht	1
599 07	Elektrolysezellenschrott	3
948 01	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung	1
953 03	Sickerwasser aus Schlackedeponien	1
953 04	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken	1
954 01	Wasch- und Prozeßwässer	1
954 02	Wasser aus Naßentschlackung	1
954 03	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung	1

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung:

(1) Die bislang angewandten ordnungsrechtlichen Instrumente des Abfallwirtschaftsrechts reichen allein nicht aus, um in der Abfallwirtschaft die dringend notwendigen Schritte in Richtung einer neuen Stoffwirtschaft zu bewirken, die zu einer wirkungsvollen Abfallvermeidung führen. Trotz der bisherigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften ist der Einstieg in eine Wiederverwendungs- und Wiederverwertungsstrategie sowie der Fortschritt in der Verwertung noch zu gering.

Es ist deshalb dringend geboten, die notwendigen Verhaltens- änderungen bei Herstellern und Verbrauchern in Richtung ver- stärkter Abfallvermeidung und Verwertung zu bewirken. Die fehlenden Anreize hierzu sollen mit Hilfe des ökonomischen Instruments einer Lenkungsabgabe geschaffen werden. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Niedersachsen setzen dieses Instrument bereits seit einigen Jahren wirkungsvoll ein.

Mit der Einführung einer Lenkungsabgabe soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, Prozesse und Produktionsverfahren in wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen so zu organisieren, daß möglichst wenig Abfälle entstehen und die bei der Produktion anfallenden Rückstände möglichst frühzeitig verwertet werden. Dies entspricht dem Gebot vorsorgender Umweltpolitik und dem zentralen Ziel des Abfallrechts und der Abfallpolitik, Abfälle zu vermeiden.

(2) Dieser abfallwirtschaftlichen Zielsetzung entsprechend sind die Ansatzpunkte für die Abfallabgabe vorgegeben. Sie muß den Anfall von abgabepflichtigen Abfällen belasten. Die Abgabe kann in dem Maße vermieden werden, indem es den Erzeugern durch eigene Anstrengungen gelingt, Abfälle erst gar nicht entstehen zu lassen oder sie einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Diese finanzielle Zusatzlast stellt einen Anreiz für Vermeidung sowie Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen auch über das ordnungsrechtlich gebotene Maß dar und sichert ökonomische Effizienz durch den Zwang zur Berücksichtigung von bisher nicht angelasteten Kosten. Die Abfallerzeuger werden ihr Verhalten nach Maßgabe ihrer jeweiligen internen Kostensituation verändern.

II. Inhalt

In konsequenter Anwendung des Verursacherprinzips wird mit der Abgabe der Erzeuger der Sonderabfälle belegt, wenn diese zur Entsorgung abgegeben oder in eigenen Anlagen thermisch behandelt oder abgelagert werden. Damit von der Abgabe spürbare Vermeidungs- und Verwertungsanreize ausgehen, ist eine Staffelung der Abgabesätze entsprechend des Vermeidungspotentials, der Schwierigkeit der umweltverträglichen Entsorgung und der Verwertbarkeit der Abfälle in 3 Kategorien vorgesehen. Angesichts der hohen Sonderabfallgebühren, die - im Einzelfall mit erheblichen Abweichungen nach oben - zwischen 200,-- und 1.200,-- DM/t anzusiedeln sind, erscheint die Zusatzbelastung durch die Abgabe zwischen 100,-- und 300,-- DM/t geeignet, die mit dem Gesetz bezweckte Impulswirkung zu einer stärkeren Vermeidung und umweltverträglichen Verwertung von Sonderabfällen auszulösen.

Abgabepflichtig sind alle Abfälle, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Es handelt sich hierbei - bis auf im Einzelnen begründete Ausnahmen - um nahezu sämtliche Abfälle der Abfall- und Reststoffbestimmungsverordnung. Abgabepflichtig sind hierbei die Abfälle zur Beseitigung.

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Abgabe ist die Jahresmenge der erzeugten abgabepflichtigen Abfälle. Die Abfallerzeuger haben jährlich eine Abgabeerklärung abzugeben, auf deren Grundlage ein Festsetzungsbescheid ergeht. Außerdem sind Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Das Gesetz sieht Ausnahmen von der Abgabepflicht vor. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen ihre Erhebung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde (Klein- mengen) sowie in den Fällen, in denen die Erhebung der Abgabe kontraproduktiv wäre (Altlastensanierung, Problestoffsammlun- gen) oder zu einer Unbilligkeit (Doppelerhebung) führen würde.

Um sachlichen oder wirtschaftlichen Unbilligkeiten sowohl im Einzelfall wie auch für bestimmte Wirtschaftsbereiche begegnen zu können, wurde eine Härteklausel vorgesehen.

Das Aufkommen der Abgabe wird - nach Abzug des durch ihre Erhebung entstehenden Verwaltungsaufwands - zweckgebunden für Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung sowie für Maßnahmen zur Bewältigung ökologischer Gefahren eingesetzt. Es kommt damit den Abfallerzeugern überwiegend wieder zugute.

III. Zulässigkeit der Abgabe

(1) Die Abfallabgabe ist konsequent als Lenkungssonderabgabe ausgestaltet, indem der Kreis der Abgabepflichtigen sowie der Abgabenmaßstab ausschließlich durch den Lenkungszweck bestimmt werden. Demgegenüber ist es ohne Relevanz, ob das Abgabeaufkommen für alle denkbaren Maßnahmen im Rahmen der Zweckbindung ausreichend ist.

Durch die Erhebung der Abgabe direkt beim Erzeuger, im Falle der Erhebung beim Sammelentsorger durch die Pflicht zur Ausweisung des Abgabebetrags auf der Rechnung für den Erzeuger wird die Lenkungswirkung unmittelbar durch die Belastung der Abgabepflichtigen erreicht. Demgegenüber kommt der zweckgebundenen Verwendung der Abgabemittel lediglich unterstützende Bedeutung zu.

(2) Die Abgabe belastet die Gruppe derer, die besonders überwachungsbedürftige Abfälle erzeugen. Insoweit handelt es sich aufgrund des § 2 Absatz 2 Abfallgesetz um eine durch die Rechtsordnung vorgegebene, von der Allgemeinheit und anderen Abfallerzeugern abgrenzbare Gruppe. Denn die genannte Norm stellt für diese Gruppe besondere Anforderungen, die auch in der Praxis ausgeführt werden.

Die Sonderabfallerzeuger trifft auch eine besondere Verantwortung für die mit der Sonderabfallentsorgung verbundenen Gefahren und Umweltbelastungen.

(3) Die Abfallabgabe dient dem Schutz der Umwelt vor den von den abgabepflichtigen Abfällen ausgehenden Gefahren. Deshalb ist das Abgabeaufkommen für diesen Zweck gebunden (§ 16).

Soweit das Aufkommen für Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen verwandt wird, erfolgt eine strikt gruppennützige Verwendung. Die Einbeziehung der sonstigen Produktionsabfälle aus dem gewerblichen und industriellen Bereich ist aufgrund des häufig unlösbaren Sachzusammenhangs zum Anfall von abgabepflichtigen Abfällen im Interesse einer wirksamen Förderung geboten und damit ebenfalls gruppennützig (vgl. dazu auch die Einzelbegründung zu § 16).

Hinsichtlich der Verwendung zur Erkundung und Bewältigung von ökologischen Gefahren, Schäden und Folgelasten besteht, soweit nicht bereits eine Gruppennützigkeit im engeren Sinne gegeben ist, eine besondere Sachnähe der Abgabepflichtigen. Denn die bisherigen Erfahrungen bei der Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten haben gezeigt, daß der Sanierungsbedarf regelmäßig durch die vormalige Ablagerung von Sonderabfällen bzw. den Umgang mit gefährlichen Stoffen bedingt ist. Darüber hinaus wird durch die Regelung des § 16 Absatz 2 sichergestellt, daß der überwiegende Teil des Abgabeaufkommens für die unmittelbar gruppennützigen Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen verwandt wird.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Nr. 24 GG (Abfallbeseitigung) in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 GG. Die Abgabepflicht beschränkt sich auf den Bereich der hochmobilen Sonderabfälle, für die im Hinblick auf die Einheit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Regelung erforderlich ist. Für die sonstigen

Abfälle (Hausmüll, Massenabfälle, Bauschutt, Erdaushub u.a.) besteht nach derzeitiger Einschätzung kein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung; daher verbleibt es insoweit für die Erhebung von Abfallabgaben bei der Gesetzgebungsbefugnis der Länder (§ 18).

V. Zustimmungsbedürftigkeit

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Absatz 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil es das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

VI. Kosten

Bund und Länder werden insoweit abgabepflichtig, als bei ihnen abgabepflichtige Abfälle anfallen.

Die den Ländern durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Sach- und Personalkosten für die Erhebung der Abgabe und für die Abwicklung der Fördermaßnahmen werden aus dem Abgabeaufkommen gedeckt.

Den Gemeinden und Kreisen können Kosten entstehen, soweit bei ihnen abgabepflichtige Abfälle anfallen.

Eventuell durch die Zahlung der Abgabe eintretende Gewinnminderungen können zu Steuermindereinnahmen führen. Andererseits können die öffentlichen Haushalte, insbesondere die Länderhaushalte, insofern entlastet werden, als durch die Abgabe die übliche Förderung der Abfallverwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen aus allgemeinen Haushaltsmitteln weitgehend entfallen kann. Zudem tritt eine Entlastung der öffentlichen Haushalte bei der Sanierung von Altlasten ein.

Aufgrund der Erfahrungen bei der Einführung der bestehenden Landesabfallgabengesetze ist davon auszugehen, daß die Einführung der Abfallabgabe auch in den übrigen Bundesländern zu keinen wirtschaftlich besonders schwierigen Anpassungsproblemen führen wird. Das gesamtwirtschaftliche Beschäftigungsrisiko ist somit gering.

B. **Einzelbegründungen**

Zu § 1 (Ziel der Abfallabgabe):

Mit dem Abfallabgabengesetz soll neben den schon bestehenden abfallrechtlichen Regelungen ein weiterer Schritt zur Unterstützung und Verwirklichung des Ziels "Vermeidung und Verwertung von Abfällen" sowie deren umweltverträgliche Entsorgung getan werden.

Durch die Setzung gezielter finanzieller Anreize werden zusätzliche Impulse zur Abfallvermeidung und -verwertung sowie eine Steigerung der Effektivität des Abfallrechts geschaffen. Durch den Vermeidungsanreiz soll ein positiver Lenkungseffekt im Hinblick auf neue Vermeidungsmaßnahmen bzw. eine Rückführung in den Stoffkreislauf durch umweltverträgliche Verwertungs- und Behandlungswege erzielt werden.

Der Abgabepflichtige kann die Abfallabgabe vermeiden oder reduzieren, wenn es ihm durch abfallvermeidende Technologien gelingt, die abgabepflichtigen Abfälle gar nicht erst anfallen zu lassen bzw. sie zu verwerten. Er soll motiviert werden, durch abgabesparende Innovationen den Stand der Technik fortzuentwickeln, um dadurch weniger und schadstoffärmere Abfälle zu erzeugen.

Das Aufkommen aus der Abfallabgabe wird zweckgebunden eingesetzt. Es wird unter Berücksichtigung einer sachgerechten Verknüpfung mit der Belastungswirkung der Abgabe zur Unterstützung der Zielvorgaben verwendet.

Durch die Einführung der Abfallabgabe als Lenkungsabgabe werden die erklärten Ziele des Gesetzes erreicht werden. Die Abgabepflichtigen werden in immer stärkerem Maße zur Ausschöpfung vorhandener und neuer Vermeidungs- und Verwertungspotentiale veranlaßt.

Zu § 2 (Abgabepflichtige Abfälle):

Abs. 1 definiert den Abfallbegriff für das Abgabengesetz entsprechend des neuen § 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Absatz 2 regelt die von der Abgabepflicht erfaßten Abfälle nach Art und Herkunftsbereich durch ergänzende Bezugnahme auf die in der Anlage zum Gesetz enthaltene Auflistung. Abgabepflichtig sind die genannten Abfälle, soweit sie beseitigt werden. Abfälle zur Verwertung bleiben abgabefrei. Die Abgrenzung zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung erfolgt nach den ordnungsrechtlichen Vorgaben der §§ 3 bis 5 KrW-/AbfG.

Abs. 3 schließt die Abgabepflicht in den dort näher aufgeführten Fällen aus:

Zunächst sind in Nr. 1 Kleinmengen von nicht mehr als insgesamt 500 kg je Kalenderjahr von der Abgabepflicht ausgenommen. Diese Regelung bewirkt eine spürbare Entlastung der Kleinmengenerzeuger und eine erhebliche Reduzierung des zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsaufwandes. Zudem soll durch diese Vorschrift ein zusätzlicher Anreiz zur Vermeidung von Abfällen geschaffen werden.

Gem. Nr. 2 sind Abfälle aus der Altlastensanierung von der Abgabepflicht ausgenommen. Mit der in Nr. 3 vorgesehenen Ausnahme sollen nicht vertretbare Doppelbelastungen für die Abfallerzeuger ausgeschlossen werden.Schließlich gewährleistet die in Nr. 4 vorgesehene Ausnahme, daß die Problemstoffsammlungen der kommunalen Gebietskörperschaften nicht behindert werden.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 4 ermöglicht eine dem Lenkungszweck des Gesetzes entsprechende Anpassung der Benennung und Zuordnung der abgabepflichtigen Abfälle.

Zu § 3 (Abgabepflicht):

Die Abgabepflicht setzt grundsätzlich direkt beim Abfallerzeuger an, weil dort durch die entsprechende Kostenbelastung die Lenkungsfunktion unmittelbar greift und die innerbetrieblichen Prozesse auslöst, die letztlich zur Abfallvermeidung, -reduzierung und -verwertung führen (z.B. Einsatz abfallärmerer Produktionsverfahren und -mittel, Prozeßoptimierungen, produktionsintegrierte Maßnahmen, Suche nach Verwertungswegen).

Eine Ausnahme bildet die Abgabepflicht der Sammeltransporteure gemäß § 3 Abs. 2 (Inhaber von Sammelentsorgungsnachweisen), die eine große Zahl mittelständischer Betriebe mit relativ kleinen Abfallmengen und die Verwaltung von Verwaltungsaufwand entlastet (wie auch schon bisher im Rahmen der realisierten Entbürokratisierung des Nachweisverfahrens durch Sammelentsorgungen und -verwertungen) und entfaltet Lenkungswirkung insofern, als nur der Sammeltransporteur es in der Hand hat (und gesetzlich verpflichtet ist), die Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen und zu verwirklichen. Dem einzelnen Kleinerzeuger ist es wegen der wirtschaftlich uninteressanten kleinen Mengen in der Regel nicht möglich, Verwertungsanlagen zu finden, weil diese an großen Chargen interessiert sind.

Durch die Verpflichtung zur Ausweisung des übergewälzten Abgabebetrages auf der vom Sammelentsorger ausgestellten Rechnung tritt aber auch die vermeidungsbezogene Lenkungswirkung unmittelbar beim Abfallerzeuger ein. Der in Einzelfällen auftretende Nachteil durch den Verlust des Kleinmengenprivilegs ist angesichts der deutlichen Entbürokratisierung in Kauf zu nehmen und wird durch diese aufgewogen. Die in Frage kommende Abgabe beläuft sich pro Jahr auf höchstens 50,-- bis 150,-- DM.

Abfälle aus dem Ausland sind - soweit sie im Inland entsorgt werden - ebenfalls mit der Abgabe belegt, da es im Hinblick auf die Entsorgungsprobleme keinen Unterschied macht, ob die Abfälle im

Inland oder im Ausland erzeugt wurden. Auch bei Importabfällen (vgl. § 3 Abs. 3) greift die Lenkungsfunktion, weil der Betreiber der Entsorgungsanlage ebenfalls die Abgabe auf der Entsorgungsrechnung auszuweisen hat.

Eine bloße Zwischenlagerung stellt keine Behandlung im Sinne der Vorschrift dar. Es muß sich vielmehr um eine Behandlung im Sinne der TA Abfall handeln.

Nach Absatz 4, Nummer 1 entsteht die Abgabepflicht, wenn die abgabepflichtigen Abfälle zur Entsorgung abgegeben oder vom Erzeuger in betriebseigenen Anlagen verbrannt oder abgelagert werden.

Eine gewisse Privilegierung sieht das Gesetz vor, wenn die Abfälle vom Erzeuger innerbetrieblich behandelt werden. Hierunter fallen zum Beispiel die Behandlung zur Rückgewinnung von Rohstoffen oder zur Absonderung von Schadstoffen, das Zerkleinern, Verdichten oder Kompostieren sowie die Abtrennung von Wasser. Diese Einschränkung steht mit dem Ziel des Gesetzes in Einklang. Sie fördert die zu begrüßenden Anstrenungen der Erzeuger, Abfälle am Ort ihrer Entstehung zu behandeln und soll hierzu einen Anreiz schaffen.

Werden die Abfälle nicht zur Entsorgung abgegeben, entsteht die Abgabepflicht, wenn die Abfälle vom Erzeuger in eigenen Anlagen verbrannt oder abgelagert werden. Die Verbrennung ist zu unterscheiden vom Einsatz als Ersatz primärer Energieträger zum Zweck der Energiegewinnung (energetische Verwertung gem. § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG).

Mit der Übernahme durch den Sammelentsorger entsteht dessen Abgabepflicht bei gleichzeitiger Entlastung des ursprünglichen Abfallerzeugers. Dies wird dokumentiert durch den Übernahmeschein.

Bei Abfällen, die in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, entsteht die Abgabepflicht mit der grenzüberschreitenden Verbringung in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Bei illegalen Abfallentsorgungen ist im Interesse der Rechtssicherheit ein unbestreitbarer Sachverhalt für das Entstehen der Abgabepflicht erforderlich. Sobald der Abfall das Betriebsgelände verläßt, wird der Abfallerzeuger auch dann abgabepflichtig, wenn er illegale Wege einschlägt.

Zu § 4 (Bewertungsgrundlage, Abgabesatz):

Nach Abs. 1 sind die abgabepflichtigen Abfälle gem. der Anlage zum Gesetz in 3 verschiedene Kategorien eingeteilt. Diese Differenzierung erscheint sachlich geboten. Maßgebend für die Kategorisierung der abgabepflichtigen Abfälle sind das Vermeidungspotential, die Schwierigkeit der umweltverträglichen Entsorgung sowie ihre Verwertbarkeit.

Die vorgenannten Kriterien beanspruchen keine kumulative Geltung. Selbst bei schwierig zu vermeidenden Abfällen vermag allein die Schwierigkeit ihrer umweltverträglichen Entsorgung die Erhebung der Abgabe zu rechtfertigen. Die Abgabe kann hierbei auch nicht im einzelnen allen abfallartenspezifischen Unterschieden Rechnung tragen. Sie muß sich vielmehr an Durchschnittswerten ausrichten.

Der in Abs. 2 zwischen 100,- DM und 300,- DM je angefangene Tonne gestaffelt festgelegte Abgabesatz erscheint geeignet, die mit dem Gesetz bezweckte Impulswirkung in Richtung auf eine stärkere Vermeidung der Erzeugung abgabepflichtiger Abfälle auszulösen. Durch die Staffelung der Abgabesätze werden unterschiedlich intensive Anreize zur Vermeidung der abgabepflichtigen Abfälle ermöglicht, die den Besonderheiten der jeweiligen Abfallarten hinreichend

Rechnung tragen. Die betroffenen Abfallerzeuger können durch Substitution, durch Umstellungen auf abfallärmere Produktionsverfahren oder durch die Ausweitung der umweltverträglichen Verwertung ihre finanzielle Belastung beeinflussen.

Zu § 5 (Bemessungsgrundlage):

Zur Bemessung der Abfallabgabe wird die Jahresmenge der erzeugten abgabepflichtigen Abfälle gemessen in Tonnen und getrennt nach Kategorien addiert und mit den Abgabesätzen des § 4 Abs. 2 multipliziert.

Soweit das Verpackungsmaterial bzw. Behältnis, in dem der Abfall transportiert wird, überlicherweise mitentsorgt wird, ist das Bruttogewicht zugrunde zu legen.

Zur Vermeidung von Härtefällen ist die Erhebung von Teilbeträgen für Bruchteile vorgesehen.

Zu § 6 (Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht):

Gem. Abs. 1 wird der Abgabepflichtige für die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres erzeugten abgabepflichtigen Abfälle veranlagt. Durch die jährliche Festsetzung der Abgabe mit halbjährlichen Vorauszahlungen wird der Verwaltungsaufwand begrenzt.

Abs. 2 regelt, welche Angaben der Abgabepflichtige abzugeben hat. Als Nachweise kommen insbesondere die bereits durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Nachweise in Betracht: Die Begleitscheine nach § 14 der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung, die Übernahmescheine bei der Sammelentsorgung nach § 21 der Abfall-

und Reststoffüberwachungsverordnung oder die Notifizierung nach der EG-Abfallverbringungsverordnung.

Für die Abfassung der Erklärung steht dem Abgabepflichtigen nach Abs. 3 die Zeit bis zum 15.02 des Folgejahres zur Verfügung.

Nach Abs. 4 hat der Abgabepflichtige eine Erklärung abzugeben und die Vorauszahlung wie im Steuerrecht (z.B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) selbst zu berechnen. Die Vorauszahlung ist bei der endgültigen Festsetzung der Abgabe anzurechnen. Gibt der Abgabepflichtige die Erklärung nicht oder fehlerhaft ab, so kann die Vorauszahlung im Wege der Schätzung festgesetzt werden.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, den Abfallerzeuger mit der Abgabepflicht zu belegen, bildet die Abgabepflicht der Sammeltransporteure nach Abs. 5 (Inhaber von Sammelentsorgungsnachweisen), die eine große Zahl mittelständischer Betriebe mit relativ kleinen Abfallmengen und die Verwaltung von Verwaltungsaufwand entlastet (vgl. auch die Begründung zu § 3 Abs. 2).

Um eine möglichst rationelle Bearbeitung der abgegebenen Erklärungen zu ermöglichen, kann nach Abs. 6 die Verwendung von amtlichen Vordrucken vorgeschrieben werden.

Zu § 7 (Festsetzung der Abgabe):

Auf der Grundlage der Erklärung nach § 6 Abs. 2 oder der Schätzung nach § 6 Abs. 4 ergeht der Festsetzungsbescheid. Die Vorauszahlungen nach § 8 werden im Festsetzungsverfahren angerechnet.

Nach Abs. 2 beträgt die Festsetzungsfrist im Regelfall 2 Jahre. Dadurch wird sichergestellt, daß der Abgabepflichtige nur innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zur Zahlung der Abgabe herange-

zogen werden kann. Bei Unregelmäßigkeiten im Umfeld des Abgabepflichtigen verlängern sich die Festsetzungsfristen.

Zu § 8 (Vorauszahlungen):

Abs. 1 legt fest, daß der Abgabepflichtige Vorauszahlungen zu entrichten hat. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem festgesetzten Vorjahresbetrag. Bei der erstmaligen Veranlagung ist die Höhe der Vorauszahlung vom Abgabepflichtigen zu berechnen.

Kommt der Abgabepflichtige seiner Vorauszahlungspflicht nicht oder fehlerhaft nach, so kann die Vorauszahlung durch Bescheid festgesetzt werden.

Durch Abs. 3 wird der Verwaltungsaufwand minimiert, indem die Vorauszahlungspflicht erst ab einem Jahresbetrag von 4.000,-- DM beginnt.

Abs. 4 enthält eine Regelung, die Vorauszahlungen an wirtschaftlich Veränderungen anzupassen.

Zu § 9 (Fälligkeit):

Für die Zahlung der Abgabe nach Zugang des Festsetzungsbescheides legt das Gesetz eine Frist von 1 Monat fest. Die Vorauszahlungen sind zum 1. April bzw. zum 1. Oktober fällig.

Abs. 2 schreibt den Wegfall der aufschiebenden Wirkung vor. Durch § 80 Abs. 2 Ziff. 3 VwGO wird der Bundesgesetzgeber ermächtigt, die aufschiebende Wirkung durch ein formelles Bundesgesetz auszuschließen. Dieser Ausschluß der aufschiebenden Wirkung verstößt nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG, sofern dem Betroffenen die Möglich-

keit der Anrufung des Gerichts gem. § 80 Abs. 5 VwGO oder gemäß § 123 VwGO offen bleibt.

Zu § 10 (Anwendung anderer Vorschriften):

Die bisherigen Vollzugserfahrungen in den Ländern haben gezeigt, daß für die Erhebung und die Verfahrens- bzw. Zahlungsabwicklung anzuwendenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze allein nicht ausreichen werden, um ein effizientes Erhebungsverfahren zu gewährleisten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht originär auf verwaltungstechnische Besonderheiten der Abgabeerhebung ausgelegt ist.

Um die Verwaltungsabwicklung zu verbessern, ist es deshalb in dem auf das notwendige Maß beschränkten Umfang geboten, die Vorschriften der Abgabenordnung (ähnlich wie in den Kommunalabgabengesetzen und bei den Abfallabgabegesetzen in Baden- Württemberg, Bremen, Hessen und Niedersachsen) anzuwenden und die Erfahrungen zu nutzen, die seit Jahrzehnten im Bereich der Finanzverwaltung gemacht wurden und zu einem praktikablen Verwaltungsvollzug beitragen.

Zu § 11 (Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung, Ordnungswidrigkeiten):

Nach dieser Bestimmung sind die genannten Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Tatbestände konnte insoweit auf die Vorschriften der Abgabenordnung zurückgegriffen werden.

Abs. 3 bewehrt ausdrücklich die fehlende Mitarbeit des Abgabepflichtigen mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren.
Abs. 4 weist die Zuständigkeiten für das Ordnungswidrigkeitenverfahren den Vollzugsbehörden des Abfallabgabengesetzes zu.

Zu § 12 (Abweichende Erhebung der Abgabe):

Um den durch dieses Gesetz entstehenden Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten, soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die Abgabe statt von dem Abfallerzeuger als dem Abgabepflichtigen über den Entsorger zu erheben, d.h. von diesem die entsprechende Erklärung zu verlangen und diesem gegenüber einen Festsetzungsbescheid zu erlassen. Dies gilt insbesondere für die Länder, in denen aufgrund der vorhandenen gewerblichen und industriellen Struktur eine hohe Anzahl von Abfallerzeugern und damit auch von Abgabepflichtigen vorhanden ist.

Durch die Verpflichtung zur getrennten Ausweisung des vom Erzeuger geschuldeten, jedoch beim Entsorger erhobenen Abgabebetrages auf der vom Entsorger auszustellenden Rechnung bleibt die vermeidungsbezogene Lenkungswirkung unmittelbar beim Abfallerzeuger.

Zu § 13 (Härteklausel):

Die in § 13 festgeschriebene Härteklausel soll sicherstellen, daß Auswirkungen durch die Abgabe, die dem Ziel des Gesetzes oder dem Gemeinwohl widersprechen oder für den Abgabepflichtigen unzumutbar sind, vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund legt zunächst Abs. 1 im einzelnen fest, unter welchen Voraussetzungen die Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung im Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung finden. Dabei sieht Abs. 1 in bestimmten Fällen eine Ermächtigung für die von den obersten Abfallbehörden der Länder insoweit für zuständig erklärten Stellen zum Erlaß von Allgemeinverfügungen vor. Darüberhinaus ermächtigt Abs. 2 den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung für bestimmte Wirtschaftsbereiche geringere Abgaben-

sätze oder Abgabenfreiheit dann befristet zu bestimmen, wenn dies unter Abwägung der vorgenannten Ziele der Härteklausel dringend geboten erscheint. Diese Rechtsverordnung bedarf allerdings der Zustimmung des Bundesrats.

Zu § 14 (Datenverwendung):

Nach § 14 kann bei der Festsetzung und Erhebung der Abgabe auf bereits vorhandene Daten zur Abfallentsorgung zurückgegriffen werden, wodurch eine Verfahrensvereinfachung sowohl für Verwaltung als auch für die Abgabepflichtigen erreicht werden kann.

Das Zurückgreifen auf Daten, die im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung von abgabepflichtigen Abfällen den jeweiligen Landesbehörden vorliegen, ist notwendig um die Abgabe ordnungsgemäß festsetzen und überwachen zu können. Abgabepflichtige Abfälle werden bereits heute in der Entstehung, bei ihrem Transport und bei der Entsorgung durch das Begleitscheinverfahren der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung bzw. der Abfallverbringungsverordnung des Bundes lückenlos erfaßt und überwacht. Die von den Rechtsverordnungen vorgeschriebenen Nachweise bei der Abfallentsorgung, die auch personenbezogene Daten enthalten, können zugleich für die Abgabeerhebung bzw. -festsetzung genutzt werden, wozu eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist.

Zu § 15 (Abgabeaufkommen):

Abs. 1 weist die Ertragshoheit den Ländern zu. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des Art 106 Abs. 2 Nr. 4 GG, da die Abfallabgabe in ihrer Ausgestaltung als Sonderabgabe in einem Konkurrenzverhältnis zu einer vergleichbaren Verkehrsteuer steht.

Die Verteilung des Abgabeaufkommens erfolgt danach, in welchem Bundesland die abgabepflichtigen Abfälle erstmals anfallen. Diese Regelung hat auch für die Sammelentsorger Gültigkeit. Diese Regelung der Verteilung der Abfallabgabe ist sachgerecht, da der Pflicht zur gruppennützigen Verwendung der Abfallabgabe nur Rechnung getragen werden kann, wenn diese auch dort eingesetzt wird, wo der Abfall entsteht. Die Regelung entspricht überdies dem verfassungsrechtlichen Verteilungsmaßstab für Landessteuern nach dem örtlichen Aufkommen, Art 107 Abs. 1 S. 1 GG.

Abs. 2 regelt die Verteilung des Abgabeaufkomens bei Importfällen. Diesbezüglich werden die Abfallentsorger den Abfallerzeugern gleichgestellt. Es ist daher sachgerecht, das Abgabeaufkommen dem Land zuzuweisen, in dem sich die Entsorgungsanlage befindet.

Zu § 16 (Verwendungszweck):

Der für den Vollzug des Gesetzes bei den Ländern entstehende Verwaltungsaufwand wird aus dem Aufkommen der Abfallabgabe vorweg nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne gedeckt.

Die Abgabe verfolgt keine fiskalischen Interessen, sondern ausschließlich den in der Einführung dargelegten Lenkungszweck. Dieser Lenkungszweck wird durch die mit der Abgabe einhergehenden Belastungswirkung erreicht. Das Aufkommen, das zwangsläufig als Reflex der Abgabe entsteht, muß gezielt für die in dieser Vorschrift aufgeführten Zwecke ausgegeben werden. Es kommt damit den Erzeugern der abgabepflichtigen Abfälle in Form von Beratungsleistungen bzw. Förderprojekten überwiegend wieder zugute und erfüllt damit das im Bereich von Lenkungssonderabgaben verfassungsrechtlich geforderte Kriterium einer sachlichen Verknüpfung der Verwendungsmöglichkeiten mit den von der Abgabe bewirkten Belastungen.

Mit den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Maßnahmen soll erreicht werden, daß das technisch-wissenschaftliche Niveau bei der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen weiter entwickelt wird und die praktische Umsetzung dieser Maßnahmen durch Beratung und durch finanzielle Zuschüsse gefördert wird. Über die abgabepflichtigen Abfälle hinaus sind hierbei Fördermöglichkeiten auch im Bereich der sonstigen Produktionsabfälle der Industrie und Gewerbe möglich. Dem liegt zugrunde, daß sich eine Begrenzung der Förderprojekte nur auf abgabepflichtige Abfälle anhand der mit den Landesabgaben gesammelten Erfahrungen als zu eng erwiesen hat. Dies gilt einerseits für den anlagenbezogenen technischen Bereich, in dem oftmals eine Gemengelage zwischen Sonderabfällen und sonstigen Produktionsabfällen anzutreffen ist. Noch bedeutsamer ist die Einbeziehung der sonstigen Produktionsabfälle für Förderprojekte im Umweltmanagementbereich, wie z.B. der Förderung der Erstellung von betrieblichen Stoffstromkonzepten, von Handlungshilfen für Organisationsabläufe etc., die bei einer Beschränkung auf abgabepflichtige Sonderabfälle nur wenig Sinn machen. Es besteht daher ein sachlicher Zusammenhang zwischen den abgabepflichtigen Abfällen und den sonstigen Produktionsabfällen.

Die Regelung in Abs. 1 Nr. 4 schließlich sieht die Förderung von Maßnahmen zur Erkundung, Überwachung, Reduzierung oder Beseitigung ökologischer Gefahren, Schäden und Folgelasten vor, die durch abgabepflichtige Abfälle oder durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen entstanden sind oder entstehen können. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wurde vorsorglich durch Abs. 2 sichergestellt, daß der überwiegende Teil des Aufkommens für die unstreitig gruppennützigen Verwendungszwecke des Abs. 1 Nr. 1 - 3 verwendet wird.

Zu § 17 (Periodischer Bericht an den Bundestag):

§ 17 verpflichtet den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, gegenüber dem Bundestag die Auswirkungen der

Abfallabgabe auf das angestrebte Ziel der Abfallvermeidung bzw. Abfallverwertung darzulegen, insbesondere, ob tatsächlich die gewünschte Lenkungswirkung des Gesetzes eingetreten ist.

Zu § 18 (Öffnungsklausel):

Die Öffnungsklausel überläßt in Absatz 1 den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für alle Abfallarten, die nicht in der Abfallbestimmungsverordnung und damit nicht in der Anlage zu diesem Gesetz enthalten sind.

Den Ländern wird damit die Möglichkeit eröffnet, eigene Regelungen, z.B. die Einführung von Abgaben auf andere Abfallarten wie Industrie- und Massenabfälle, Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch oder Hausmüll zu treffen, soweit dies aufgrund des Anfalls von Abfällen in dem jeweiligen Bundesland angezeigt erscheint.

Im Bereich der hochmobilen Sonderabfälle hingegen ist im Hinblick auf die Einheit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Regelung erforderlich. Deswegen ist den Ländern hier die Möglichkeit abgeschnitten, zusätzlich zu der Erzeugerabgabe eine Betreiber-/Deponieabgabe einzuführen. Gleichfalls wird mit dieser Regelung für die Schlüssel der AbfallbestimmungsV die in der Anlage zum Gesetz (Katalog der abgabepflichtigen Abfälle) nicht enthalten und daher von der Bundesabgabe nicht erfaßt sind, eine einheitliche negative Sperrwirkung entfaltet. Diese sind damit der Regelungskompetenz der Länder entzogen.

Die Einführung einer bundesweiten Abfallabgabe soll nicht dazu führen, daß Lenkungsinstrumente, die sich in den Bundesländern bewährt haben - wie die in Nordrhein-Westfalen geregelte Abfalllizenz - aufgegeben werden müssen. Da derartige Lenkungsinstru-

mente dem mit diesem Abgabegesetz verfolgten Zweck nicht widersprechen, vielmehr einen anderen Zweck verfolgen, wie z.B. Anreize zur Schaffung von Entsorgungskapazitäten zu geben, sollen diese Lenkungsinstrumente beibehalten werden können (vgl. Abs. 2). Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, bleibt die Erhebung eines Entgelts für die Nutzung derartiger Lizenzen auf Abfallarten außerhalb der Abfallbestimmungsverordnung beschränkt.

Zu § 19 (Übergangsvorschriften):

Diese Vorschrift regelt den Übergang für die bestehenden Abfallabgabengesetze der Länder. Es wird mit Abs. 1 klargestellt, daß die Länder befugt sind, die Abgabe für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin festzusetzen.

In den Ländern, die eine Abfallabgabe eingeführt haben, entrichten die Abfallerzeuger Vorauszahlungen auf der Grundlage der für das abgelaufene Kalenderjahr fortgesetzten Abgabe. Zur Vermeidung von "Zahlungslöchern" mit dem Nachteil der Anhäufung entsprechender auflaufender Rückstände bei den Abfallerzeugern wurde mit Abs. 2 eine Regelung geschaffen, die eine kontinuierliche Abgabelast in der Übergangsphase gewährleistet.

Zu § 20 (Inkrafttreten):

Das Gesetz knüpft an die ordnungsrechtlichen Vorgaben des KrW-/AbfG an und setzt daher dessen Inkrafttreten voraus. Um zudem einen reibungslosen Übergang zu den bestehenden Abfallabgabengesetze zu gewährleisten, tritt das Gesetz daher zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres in Kraft.

Soweit dieser Entwurf auf die Bestimmungen der AbfallbestimmungsV und der Abfall- und ReststoffüberwachungsV verweist, besteht nach Schaffung der entsprechenden Nachfolgevorschriften auf Grundlage des KrW-/AbfG noch ein Anpassungsbedarf.